

steller an den Civilrichter zu verweisen. Es stehe aber durchaus nicht lediglich in der Willkür des Strafrichters, darüber zu entscheiden, welche von beiden Möglichkeiten eintreten solle. Nur dann, wenn überhaupt gar keine Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, ob ein Schaden entstanden sei, vom Antragsteller vorgebracht seien, könne der Strafrichter sich der Entscheidung über einen Bußanspruch schlechthin entziehen und den Antragsteller an den Civilrichter verweisen, weil er alsdann eine Ueberzeugung über Schadenhöhe und Umfang nicht gewinnen könne. Dagegen würde das Gesetz verletzt, wenn der Antragsteller an den Civilrichter verwiesen würde, obwohl er mit seinen thatsächlichen Ausführungen gewisse Anhaltspunkte für Vorhandensein und Feststellung eines Schadens gegeben habe, diese Ausführungen nichtsdestoweniger aber noch keine zuverlässige Grundlage zur genaueren Ermittlung des Schadens in Umfang und Höhe böten. In solchen Fällen habe das Gericht die Pflicht, sich selbst an der Hand des dargelegten thatsächlichen Vorbringens gemäß § 19 des Urheberrechtsgesetzes darüber schlüssig zu machen, in welchem Umfange und in welcher Höhe der Schaden eingetreten sei. Es habe bei dieser Ermittlung bei Nachdruckveranstaltungen davon auszugehen, daß hier der Schaden in der Hauptsache in dem Gewinn bestehe, der durch den minderen Absatz des nachgedruckten Werkes dem Verleger entgangen sei. Für die Schätzung dieses entgangenen Gewinnes bildeten einerseits die Anzahl der thatsächlich abgesetzten Nachdruckexemplare, andererseits die Differenz zwischen der Zahl der vor und der nach erfolgtem Nachdruck thatsächlich verkauften Exemplare des Originalwerkes die ausschlaggebenden Faktoren.

Letzterer Maßstab erscheint uns um des willen nicht unbedingt zutreffend, da die Verhältnisse, von denen der Verkauf eines Werkes abhängt, sich erst allmählich zu entwickeln und oft sehr verschieden den Verkauf selbst zu beeinflussen pflegen, daher nach dem Nachdruck nicht immer die gleichen wie vor dem Nachdruck sein können. Eine zuverlässige Grundlage für eine annähernd richtige Schätzung des Schadens brauchen mithin die thatsächlichen Ausführungen des Bußantragstellers für die Bemessung der Höhe der Buße nicht zu gewähren. Es genügt, daß dem Strafrichter damit gewisse, wenn auch erst noch näher zu ermittelnde »Anhaltspunkte« gegeben werden. Als solche einen Bußanspruch genügend begründende Anhaltspunkte haben aber nach Ansicht des Reichsgerichts zu gelten:

- 1) die Angabe der Auflagenhöhe beider Werke (des Originalwerkes und des Nachdruckes),
- 2) die Angabe des Herstellungs- und Verkaufspreises beider Werke,
- 3) die Angabe über den erfolgten und event. unterbliebenen Absatz beider Werke vor und nach Ausführung des Nachdruckes,
- 4) die erfolgte Schädigung des Rufes des Originalwerkes durch den Nachdruck,
- 5) das Unterbleiben der Herstellung neuer Auflagen des Originalwerkes in Folge des Nachdruckes.

Diese Punkte bieten dem Gerichte genügenden Anhalt, um auf Grund noch näher zu veranlassender Ermittlungen zur Schätzung und Feststellung der Höhe des dem Bußantragsteller erwachsenen Schadens zu gelangen und den Bußanspruch gemäß § 19 des Urheberrechtsgesetzes nach freier richterlicher Ueberzeugung zu bemessen. Da, wo solche Vorbringen gemacht werden, können somit die Strafgerichte einem erhobenen Bußanspruch gegenüber sich nicht ablehnend verhalten, sondern müssen über ihn erkennen. Im Ablehnungsfalle liegt Gesetzesverletzung vor.

Es kann aber nach dem Gesetz (§ 444 Str.-Pr.-Ordnung) ein Bußanspruch bis zur Urteilsverkündung erster Instanz gestellt werden. Es ist daher auch zulässig, die

nähere Begründung dieses Anspruches bis zum Schluß derjenigen Verhandlung, auf welche das erstinstanzliche Urteil erfolgt, noch hinauszuschieben oder die Begründung erst in diesem Zeitpunkt zu vervollständigen durch entsprechende Beweisangebote. Eine derartige Nachholung des Antragstellers bietet keinen Grund, den erhobenen Bußanspruch zur civilprozessualen Verhandlung zu verweisen, und es liegt, wenn dies dennoch geschieht, nach Ausspruch des Reichsgerichtes gleichfalls eine die Revision begründende Gesetzesverletzung vor.

Kleine Mitteilungen.

Urheberrechtsschutz in England. — Der von Dr. Albert Oesterrieth herausgegebenen Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« (Berlin, C. Heymanns Vlg.) entnehmen wir den nachfolgenden kurzen Bericht über einen Rechtsfall vor dem Appell-Gerichtshof zu London:

Der Court of Appeal beschäftigte sich am 2. November mit einem deutschen Musikstück (Joachim Raff's La Fileuse), das in Leipzig am 17. November 1870 zum ersten Male gedruckt und veröffentlicht worden ist. Der Kläger war der Rechtsnachfolger in das Urheberrecht für England, und der Beklagte hatte im Oktober 1895, angeblich aus Versehen, in Brüssel 14 Exemplare gekauft und zum Weiterverkauf nach England importiert. Diese 14 Exemplare waren in Leipzig von den Verlegern gedruckt worden, die den ursprünglichen Eigentümer repräsentierten. Soweit ersichtlich, waren diese Exemplare entweder in Brüssel oder in Paris erschienen. Der Kläger beantragte, dem Beklagten den Verkauf von Exemplaren des gedachten Musikstückes sowie sonstige Verletzungen des klägerischen Urheberrechts zu untersagen. In Frage kamen nicht die gesetzlichen Vorschriften über die Ausführung musikalischer Kompositionen und dramatischer Stücke, sondern die Copyright Act 1842 und die International Copyright Act 1844. Die erste Instanz wies den Kläger mit der Begründung ab, daß beide letztgedachten Gesetze auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar seien. Insbesondere könne der § 10 des Gesetzes von 1844 nicht zur Anwendung gelangen, da die importierten Exemplare in dem Lande gedruckt seien, in dem das Musikstück zum ersten Male veröffentlicht worden sei. Das Berufungsurteil hat dieses Urteil, mit zwei Stimmen gegen eine, wieder aufgehoben und dem Klageantrage entsprochen. Es möge richtig sein, daß § 15 des Gesetzes von 1842 auf in den britischen Territorien gedruckte Sachen zu beschränken sei. Der § 17 desselben Gesetzes greife jedenfalls weiter. Wenn man beide Paragraphen für unanwendbar erklären wolle, so würde der § 3 des Gesetzes von 1844 vollständig nichtsagend werden. Aus der Nichtanwendbarkeit des § 10 des Gesetzes von 1844 folge noch nicht Schutzlosigkeit, sondern nur, daß man auf das Gesetz von 1842 zurückgehen müsse. (Pitts v. George & Co. 2. November 1896. Court of Appeal.)

Zur Revision der Berner Litterar-Konvention. — Wie Oesterrieths Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« ferner mitteilt, empfahl der schweizerische Bundesrat der Bundesversammlung in einer vom 24. November 1896 datierten Botschaft die Ratifikation der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten zwei Vereinbarungen zwischen den Ländern der internationalen Konvention zum Schutz der litterarischen und künstlerischen Werke. Die eine ist betitelt: »Zusagabkommen vom 4. Mai 1896 betreffend Aenderung der Artikel 2, 3, 5, 7, 12, 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der Ziffern 1 und 4 des zugehörigen Schlussprotokolls«; die andere ist bezeichnet als »Erklärung betreffend Interpretation gewisser Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und des am 4. Mai 1896 unterzeichneten Zusatzabkommens«. — Nach einer kurzen Besprechung der materiellen Bestimmungen der beiden Vereinbarungen gelangt die bundesrätliche Botschaft zu folgendem Schlusse: »Wir können konstatieren, daß durch die Arbeiten der Pariser Konferenz ein beschleunigter Fortschritt in der Ausbildung des internationalen Schutzes der litterarischen und künstlerischen Werke erzielt worden ist, daß dieser Gewinn — was die Schweiz betrifft — nicht auf Kosten anderer Gebiete berechtigter Interessen erreicht worden ist, und daß unser sachbezügliches internes Gesetzgebungsrecht nach keiner Richtung hin in einer unsern Rechtsanschauungen entgegenstehenden Weise beschränkt worden ist.«

Fremdwörter in der französischen Sprache. — Dem neuesten (vierten) Jahrgang des Pariser »Almanach Hachette« entnimmt das Epzgr. Egl. einiges über Fremdwörter, die sich in der französischen Sprache eingebürgert haben: »Das Englische steuert der zahlreichen Sportausdrücke wegen das Meiste hierzu bei. Viel weniger ergeben das Italienische und Spanische. Das Deutsche steht ungesähr dem Spanischen gleich. Wir finden da verzeichnet: »Gneiß«, »Heimathlos«, »Hoch« (als Ausruf), »Krach«, »Kron-